

Statuten der Genossenschaft Schwimmbad Thurfeld Kradolf-Schönenberg

1. Firma, Sitz, Zweck

Art. 1 Firma, Sitz

Unter dem Namen Genossenschaft Schwimmbad Thurfeld besteht mit Sitz in Kradolf-Schönenberg auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828ff. des Obligationenrechts (OR).

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Bau und Betrieb eines Freiluft-Schwimmbades in Verbindung mit einer Kioskwirtschaft und einer Liegewiese. Die Anlage soll der gesamten Bevölkerung zu üblichen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

Ein allfälliger Geschäftsertrag ist im Rahmen dieser gemeinnützigen Zweckbestimmung zu verwenden.

2. Genossenschaftskapital, Haftung

Art. 3 Finanzielle Mittel

Die Genossenschaft beschafft sich die finanziellen Mittel durch:

- a) Ausgabe von Anteilscheinen im Nennwert von Fr. 100.-, die auf den Namen des Mitglieds lauten
- b) Anlässe, Geschenke und Legate
- c) Aufnahme von Darlehen
- d) Beiträge öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- e) Betriebseinnahmen

Art. 4 Verzinsung Anteilscheine

Die Anteilscheine werden nicht verzinst. Die Genossenschafter erhalten für jeden Anteilschein eine verbilligte Saisonkarte.

Art. 5 Verwendungszweck

Die unter Art. 3 erwähnten finanziellen Mittel sind für die laufenden Kosten zu verwenden und der Betriebsrechnung gutzuschreiben.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

3. Mitgliedschaft

Art. 7 Bestimmungen Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- a) Natürliche Personen
- b) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Sie stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.

Art. 9 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung. Bei Aufnahme verpflichtet sich der Antragsteller für den Erwerb von mindestens einem Anteilschein im Wert von Fr. 100.-. Mehrere Anteilscheine können als Zertifikate zusammengefasst werden.
Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 10 Austritt

Der Austritt als Mitglied kann jederzeit schriftlich an die Genossenschaft erklärt werden. Dieser kann nur auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung von 3 Monaten Kündigungsfrist erfolgen.

Art. 11 Tod

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode.

Art. 12 Ansprüche ausscheidender Mitglieder, Rückzahlung Anteilscheine

Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf Vergütung des Nennwertes ihrer Anteilscheine. Diese Forderungen müssen bis spätestens 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft schriftlich eingereicht werden. Ansonsten fällt der Wert der Anteilscheine der Genossenschaft zu.
Erben können innerhalb dieser genannten Frist die Mitgliedschaft unter Benennung eines gemeinsamen Vertreters fortsetzen.

Art. 13 Streichung der Mitgliedschaft

Der Vorstand kann Genossenschafter, denen Stimmausweise oder das offizielle Organ der Genossenschaft mehrmals nicht zugestellt und deren Adresse nicht ermittelt werden konnte, im Mitgliederregister streichen. Die Streichung tritt am Ende des folgenden Jahres in Rechtskraft und fällt ohne weiteres dahin, wenn die neue Adresse des Mitglieds während dieser Frist bekannt wird. Das Kapital der Anteilscheine geht automatisch in den Besitz der Genossenschaft über.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, die die Voraussetzungen nach Art. 7 und 8 nicht mehr erfüllen oder gegen das Interesse der Genossenschaft verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 15 Rekurs gegen Nichtaufnahme oder Ausschluss

Gegen Nichtaufnahme oder Ausschluss kann der Betroffene innert Monatsfrist seit der Mitteilung Rekurs an die Genossenschaft ergreifen. Der Rekurs ist mit eingeschriebenem Brief dem Präsidenten der Genossenschaft einzureichen.

4. Organisation

Art. 16 Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- A) Die Generalversammlung

- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsprüfungskommission

A) Die Generalversammlung

Art. 17 Befugnisse und Pflichten

Die Gesamtheit der Mitglieder hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Änderung der Statuten und Auflösung der Genossenschaft
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung, die Verwendung des Reinertrages und die Entlastung der Verwaltung
- d) Abnahme von Jahresbericht, Protokoll und Revisorenbericht
- e) Beschlussfassung über Rekurse
- f) Erteilung von Prozessvollmachten
- g) Genehmigung von Kreditgesuchen im Wert von mehr als Fr. 20'000.-
- h) Genehmigung von Reparaturen und Unterhalt, welche den Betrag von Fr. 20'000.- übersteigen
- i) Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung

Art. 18 Einladung

Die ordentliche Generalversammlung muss bis spätestens 4 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres stattfinden. Die Einladung erfolgt 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Zusätzlich ist der Einladung ein Protokoll der letzten Generalversammlung sowie ein Zusammenzug der Betriebsrechnung und der Bilanz mitzusenden.

Art. 19 Traktanden und Beschlüsse

Bei Traktanden, welche nicht auf der Einladung stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung.

Art. 20 Vorsitz

Der Präsident leitet die Generalversammlung, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder an nächster Stelle ein Vorstandsmitglied.

Art. 21 Anträge

Anträge der Genossenschafter sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Genossenschaft einzureichen.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der Anwesenden eine geheime Durchführung verlangt.

Art. 23 Statutenänderung

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (OR Art. 888, Abs.2).

Art. 24 Ausserordentliche Versammlung

Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen:

- a) Durch Einberufung des Vorstandes oder der Rechnungsprüfungskommission

- b) Wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes eine solche verlangt
- c) Durch Beschlussfassung an einer Generalversammlung. In diesem Fall ist dem Begehren innert 8 Wochen Folge zu leisten.

B) Vorstand

Art. 25 Befugnisse und Pflichten

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern
- b) Einsichtnahme in Betriebsrechnung und Bilanz
- c) Beschlussfassung über nicht budgetierte Reparaturen und Unterhalt, welche den Betrag von Fr. 20'000.- jährlich nicht überschreiten
- d) Beschlussfassung über Kreditgesuche, welche den Betrag von Fr. 20'000.- nicht übersteigen
- e) Abschluss von Versicherungen für die Genossenschaft
- f) Abschluss von Verträgen, soweit das nicht der Generalversammlung vorbehalten ist
- g) Bestimmung der Eintrittspreise und der Badeordnung
- h) Erlass der Anstellungsbedingungen und Pflichtenhefte
- i) Anstellung und Entlassung des für den Badebetrieb notwendigen Personals
- j) Vorbereitung und Einladung zur Generalversammlung
- k) Begutachtung von fristgerecht eingereichten Anträgen an die Generalversammlung

Art. 26 Wahlen

Zur Vertretung und Leitung der Genossenschaft wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren ein Vorstand von 7 bis 11 Mitgliedern gewählt. Es muss jeweils ein Vertreter der Volksschulgemeinde Region Sulgen, der Politischen Gemeinden Kradolf-Schönenberg und Sulgen sowie der Bürgergemeinde Kradolf-Schönenberg inbegriffen sein. Vertreter der öffentlichen Hand und der Bürgergemeinde erhalten automatisch Stimmrecht und müssen nicht von der Generalversammlung gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 27 Organisation Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier. Über die Verhandlungen, Versammlungen und Vorstandssitzungen ist vom Aktuar ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Art. 28 Kommissionen

Der Vorstand kann für die Durchführung von speziellen Aufgaben und Projekten Kommissionen bilden. Es können auch Nichtmitglieder einbezogen werden.

Art. 29 Rechtsverbindliche Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier kollektiv zu zweit.

C) Rechnungsprüfungskommission

Art. 30 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Revisoren sowie einem Suppleanten, welche auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind.

Die Generalversammlung kann die Funktion auch an Nichtmitglieder oder an ein Treuhandbüro übertragen.

Art. 31 Aufgaben und Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission hat die in Art. 907-909 OR und in diesen Statuten genannten Aufgaben und Befugnisse.

5. Rechnungswesen

Art. 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

Art. 33 Pflichten Kassier

Die Betriebsrechnung und die Bilanz sind nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Der Kassier ist für die geordnete Aufbewahrung aller Rechnungs- und Bilanzunterlagen verantwortlich.

Art. 34 Verwendung des Reinertrages

Soweit der Reinertrag nicht zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist der Restbetrag einem Reservefonds zuzuweisen. Art. 860 Abs. 1 OR ist anwendbar.

6. Bekanntmachungen, offizielles Organ der Genossenschaft

Art. 35 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Gesamtheit der Mitglieder werden entweder schriftlich zugestellt oder im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht.

Die im Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen ausserdem im Schweiz. Handelsamtsblatt.

Art. 36 Offizielles Organ

Offizielles Organ der Genossenschaft sind die amtlichen Mitteilungsblätter der Politischen Gemeinden Kradolf-Schönenberg und Sulgen.

7. Auflösung

Art. 37 Auflösungsgründe

Die Genossenschaft wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch Beschluss der Generalversammlung unter einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (OR Art. 888, Abs.2) aufgelöst.

Art. 38 Liquidation

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Im Falle der Liquidation sind nach der Tilgung der Schulden zunächst die Anteilscheine der Mitglieder zurückzuzahlen.

Ein Liquidationsüberschuss wird den Gemeinden Kradolf-Schönenberg und Sulgen zu gleichen Teilen im Sinne von Art. 913 Abs. 4 OR zur Verfügung gestellt.

8. Schlussbestimmung

Art. 39 Gültigkeit

Diese Statuten treten mit den genehmigten Änderungen nach der Generalversammlung vom 21. März 2018 in Kraft.

Kradolf-Schönenberg, 21. März 2018

Die Co-Präsidenten:

Guido Bruggmann

Fabio Ebnöther

Die Aktuarin:

Daniela Bächinger